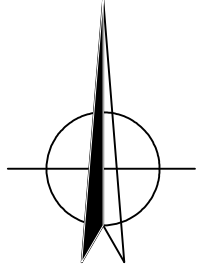


Ergänzungssatzung "Görkwitzer Unterweg" der Stadt Schleiz

Gemarkung: Schleiz, Flur: 8, Flurstück: 1327/5, 1328/25, 1328/26 und 1328/29



Quelle: Stadtplanstelle.de



Verfahrensvermerke

1. Eröffnung des Verfahrens:

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 23.05.2017, mit Beschluss-Nr.: 172-20/2017, die Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Görkwitzer Unterweg" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, am 22.06.2017, im Amtsblatt Nr. 06/2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Schleiz, d. Bürgermeister Siegel

2. Billigung und öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 04.12.2018, mit Beschluss-Nr.: 273-33/2018, den Entwurf der Ergänzungssatzung "Görkwitzer Unterweg" in der Fassung vom 17.10.2018 sowie den dazugehörigen Anlagen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Der Entwurf der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, am 20.12.2018, im Amtsblatt Nr. 12/2018 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Görkwitzer Unterweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden auf der Homepage der Stadt Schleiz, www.schleiz.de, ins Internet eingestellt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schleiz, d. Bürgermeister Siegel

3. Bestätigung des Liegenschaftskataster:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit den Grenzen und Bezeichnungen, im gekennzeichneten Geltungsbereich, mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand, vom 2020, übereinstimmen.

Pößneck, d. TLVermGeo, KB Pößneck Siegel

4. Abwägung der Stellungnahmen:

Der Stadtrat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) im Rahmen der öffentlichen Stadtratssitzung, am 22.09.2020, geprüft sowie die öffentliche und privaten Belange, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese Abwägung gemäß Abwägungsprotokoll wurde mit Beschluss-Nr. seitens des Stadtrates der Stadt Schleiz bestätigt. Das Ergebnis wurde den Einreichern der Stellungnahmen mit Schreiben, vom 24.09.2020, mitgeteilt.

Schleiz, d. Bürgermeister Siegel

8. Satzungsbeschluss:

Der Stadtrat hat die Ergänzungssatzung "Görkwitzer Unterweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Beschluss-Nr., im Rahmen seiner öffentlichen Sitzung, am 22.09.2020, als Satzung beschlossen sowie die Begründung durch diesen Beschluss gebilligt.

Schleiz, d. Bürgermeister Siegel

9. Genehmigung der Ergänzungssatzung:

Die Genehmigung der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, mit Bescheid-Nr. vom 2020, erteilt.

Schleiz, d. Bürgermeister Siegel

10. Ausfertigung der Satzung der Ergänzungssatzung:

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schleiz, d. Bürgermeister Siegel

11. Bekanntmachung der Genehmigung / Inkrafttreten der Ergänzungssatzung:

Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, im Amtsblatt der Stadt Schleiz Nr./2020, vom2020, öffentlich bekanntgemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde auf den Satzungsbeschluss sowie die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 sowie § 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist die Ergänzungssatzung „Görkwitzer Unterweg“, in Kraft getreten.

Schleiz, d. Bürgermeister Siegel

Beschlussexemplar

Ergänzungssatzung "Görkwitzer Unterweg" der Stadt Schleiz gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Planverfasser: Planungsbüro Sprigade GmbH Raniser Str. 30, 07381 Pößneck Tel.: 03647/4588910	Maßstab: 1 : 500	Datum: 04.05.2020	Plan-Nr.: 01
--	---------------------	----------------------	-----------------

Klarstellung des vorh. Innenbereiches nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Einbeziehungsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
Begrenzung der Einbeziehungsfläche

Bauplanerische Festsetzungen

Baugrenze
Private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Bauordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Thüringer Bauordnung
Die Dachform der Hauptnutzung wird als Satteldach mit Dachneigung mit 30° bis 45° festgesetzt.
Es sind nur nicht reflektierende Solarthermische- u. Photovoltaikanlagen zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
§ 9 Abs. 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB

Innerhalb der Einbeziehungsfläche zwischen der Baugrenze nach Nordosten und der Flurstücksgrenze sind zum Ausgleich des Eingriffes gemäß § 1a Abs. 3 BauGB für die versiegelten Flächen Ausgleichspflanzungen (Bäume/Sträucher) nach folgendem Flächenäquivalent (gem. Merkblatt Untere Naturschutzbehörde Saale-Orla-Kreis) vorzunehmen:

Ausgleichsmaßnahmen entspricht Ausgleich für versiegelte Flächen von	
1 Hochstamm-Obstbaum	20 m ²
1 Kleinkroniger Laubbaum	15 m ²
1 m ² Hecke	3 m ²

Es sind standorthemische Sorten von Gehölzen zu verwenden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S.1748)
Planzeichenverordnung - PlanZV
5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S.1991) S. 58) FNA 213-1-6 geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwickl. in den Städten und Gemeinden v. 22.7.2011 (BGBl. I, S.1509)
Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014
Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale - ThürDSchG

Flurstück

Flurstück mit Flurstücksnummer und Flurstücksgrenze
Abgemerkter Grenzpunkt
Grenzpunkt ohne Abmarkung
Höhenlinie mit Höhenangabe

Gebietsgrenzen

Gemarkungsgrenze

Gebäude

Wohngebäude mit Hausnummer
Nebengebäude
Gebäude aus Befliegung

Nutzungsarten

Siedlungsflächen
Straßenverkehr, Weg, Platz, Bahnverkehr
allgemeine Grünfläche
Landwirtschaft

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden können. Diese sind nach § 16 ThürDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Thüringen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Anfallendes Niederschlagswasser kann der vorhandenen Grundleitung auf Grund der Dimension und der hydraulischen Auslastung nicht zugeführt werden.